OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607380/2/JP/Mu

Datum:
Linz, 21. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. März 2025, GZ: BHLL/924100082438/24, wegen Übertretung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. März 2025, GZ: BHLL/924100082438/24, wurde über Herrn Dr. A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 2 der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 bzw. 4a der Straßenverkehrsordnung eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt. Dabei wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 9. Februar 2024 um 12:26 Uhr in B-Straße, den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) in einer deutlich sichtbar durch ein Verbots- bzw. Beschränkungs-zeichen gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt gehabt und dabei den Zeiger der Parkscheibe nicht auf die Ankunftszeit 12:30 Uhr, allenfalls auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet, gestellt, sondern auf 13:30 Uhr bzw. 01.30 Uhr.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung des einschreitenden Meldungslegers und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei. Die über ihn verhängte Strafe sei tat- und schuldangemessen und geeignet, ihn in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Im Zuge der Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass bei der Überprüfung der Strafhöhe das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers vorliege, gewertet und die Milderungs- gegenüber den Erschwerungsgründen abgewogen worden seien. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Angaben des Beschwerdeführers von Amts wegen zu schätzen gewesen, wobei ein Nettoeinkommen von ca. 2.000 Euro sowie kein Vermögen und keine Sorgepflichten angenommen wurden.

1.2. Dagegen richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde vom 30. März 2025. Darin verwies der Beschwerdeführer zunächst auf seine Ausführungen im E-Mail vom 24. November 2024 und auf seine Stellungnahme vom 15. Dezember 2024. Weiters führte er im Wesentlichen aus, dass als Tatzeit im Spruch des Straferkenntnisses 12:26 Uhr angegeben und ihm gleichzeitig offensichtlich eine „Toleranzfrist" von 15 Minuten eingeräumt worden sei. Hätte er also seinen PKW um 12:30 Uhr oder bereits um 12:15 Uhr abgestellt – bei Annahme und unter Berücksichtigung der Toleranzfrist von 15 Minuten, dann hätte er seinen PKW bis 12:45 bzw. 12:30 Uhr völlig korrekt geparkt! Zudem zweifelt der Beschwerdeführer an, dass die Organstrafverfügung von einem Sicherheitswachebeamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich ausgestellt

worden sei. Ferner verweist der Beschwerdeführer auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 19. März 2021, GZ: LVwG-2020/13/0802-3. In diesem Verfahren sei ein PKW ohne Parkschein in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt gewesen und dennoch sei man dort zum Schluss gekommen, dass die Voraussetzungen einer Ermahnung vorgelegen seien. Auch in seinem Fall liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor, *„zumal der primäre Zweck einer (nicht gebührenpflichtigen) Kurzparkzone wohl jener sei, dass Fahrzeuge nur für eine bestimmte Dauer (in der C-Straße 90 bzw. 180 Minuten!)*" abgestellt werden dürfen und Dauerparker ferngehalten werden sollen. Er hätte nicht gegen diesen Zweck verstoßen, da sein PKW an der gegenständlichen Örtlichkeit keine 45 Minuten abgestellt gewesen sei. Daher sei auch seiner Meinung nach sowohl sein Verschulden als auch das strafrechtlich geschützte Rechtsgut gering. Wäre das geschützte Rechtsgut hoch, dann hätte der Magistrat der Stadt Linz eine gebührenpflichtige Kurzparkzone erlassen.
Er sei seit 01. August 1978 im Besitz einer Lenkberechtigung und es scheinen gegenüber ihn keine verwaltungsrechtlichen Vormerkungen auf.
Darüber hinaus verstehe er nicht, warum sowohl mit der Strafverfügung als auch mit dem Straferkenntnis dieselbe Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt wurde, zumal nur in der Begründung des Straferkenntnisses seine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt worden sei.

1.3. Mit Schreiben vom 3. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

2.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Am 9. Februar 2024 stellte der Beschwerdeführer seinen auf ihn zugelassenen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in B-Straße, in einer deutlich sichtbar durch ein Verbots- bzw. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone ab. Auf dem Armaturenbrett legte

er eine Parkscheibe mit der Aufschrift „Trari, Trara, bin in 10 Minuten wieder da." ein und stellte als Ankunftszeit 01:30 Uhr bzw. 13:30 Uhr ein. Im Zuge einer Kontrolle wurde um 12:26 Uhr von einer Beamtin der Landespolizeidirektion Oberösterreich der vom Beschwerdeführer am zuvor angeführten Tatort abgestellte PKW wahrgenommen und festgestellt, dass der Zeiger der Parkscheibe nicht auf die Ankunftszeit, allenfalls auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet, gestellt war, sondern auf 13:30 Uhr. Aufgrund dieses Umstandes stellte sie eine Organstrafverfügung aus.

Nachdem die am Abstellort des Fahrzeuges hinterlassene Organstrafverfügung nicht einbezahlt wurde, wurde in der Folge über den Bf als Zulassungsbesitzer mit Anonymverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. März 2024, GZ: VStV/924300577229/2024, wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 2 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 bzw. 4a iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro verhängt.

Da der Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von vier Wochen auf die Anonymverfügung nicht reagierte, wurde über den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Mai 2024, GZ: VStV/924300577229/2024, wegen einer Übertretung des § 4 Abs. 2 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 bzw. 4a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. Juni 2024 rechtzeitig Einspruch.

Im Zuge des hierauf von der Landespolizeidirektion Oberösterreich durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Lenkererhebungsschreiben vom 18. Juli 2024, GZ: VStV/924300577229/2024, aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Behörde bekanntzugeben, wer am 9. Februar 2024 in B-Straße, das gegenständliche Fahrzeuge abgestellt hat, sodass es dort um 12:26 Uhr gestanden ist, bzw. die Person zu benennen, die Auskunft erteilen kann.

Mit am 28. Juli 2024 datierten Lenkerauskunftsformular teilte der Beschwerdeführer mit, dass er sein Fahrzeug selbst abgestellt hat.

Daraufhin wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31. Juli 2024, GZ: VStV/924300577229/2024, der Verfahrensakt zur Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde abgetreten.

In der Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 15. November 2024, GZ: BHLL/924100082438/24, aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung sich zum vorliegenden ihm angelasteten Tatvorwurf zu rechtfertigen.

Mit E-Mail vom 24. November 2024 führte der Beschwerdeführer aus, dass seine Tochter am 9. Februar 2024 um 12:15 Uhr einen Besichtigungstermin für eine Wohnung im Haus E-Straße gehabt und sie ihre Eltern ersucht habe, bei dieser Besichtigung anwesend zu sein. Deshalb habe er seinen PKW in der C-Straße abgestellt, einen Parkscheinautomaten gesucht und festgestellt, dass es sich um keine gebührenpflichtige Kurzparkzone gehandelt habe. Daher habe er in der Folge die Parkuhr auf 01:30 Uhr gestellt. Den Zeitpunkt habe er deshalb so gewählt, weil auf der Parkuhr oberhalb der Uhrzeit stehe: *„bin wieder da*". Aufgrund dieser Aufschrift habe er das Ende der 90-minütigen Höchstparkdauer eingestellt. Bei der Parkuhr, die er jederzeit vorlegen könne, habe es sich um ein Werbegeschenk einer großen österreichischen Bank gehandelt. Kurz vor 13:00 Uhr sei er mit seiner Frau wieder zum Fahrzeug zurückgekehrt und weggefahren. Sein Verschulden sei daher als sehr gering einzuschätzen, zumal sein PKW nicht einmal eine Stunde dort gestanden sei. Zahlreiche Parkplätze seien frei gewesen und habe er die Parkuhr aufgrund der Aufschrift auf 01:30 Uhr eingestellt.

In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben der belangten Behörde vom 2. Dezember 2024, GZ: BHLL/924100082438/24, vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm unter Anführung der §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung mitgeteilt, dass es sich bei der Aufschrift auf der Parkuhr um einen „Werbegag" und nicht um anderweitige Angaben handle, weshalb für die Behörde keine Gründe vorliegen, welche die Einstellung der Strafe bzw. eine Ermahnung rechtfertigen würden.
In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2024 verwies der Beschwerdeführer zunächst auf seine E-Mai vom 24. November 2024 und führte weiters aus, dass sich in der C-Straße nahezu ausschließlich Wohnbauten mit Eigentums- oder Mietwohnungen – mit Ausnahme das Gebäude einer Berufsschule – befinden. Die einzelnen Wohnobjekte verfügen entweder über als solche gekennzeichnete Privatparkplätze oder Tiefgaragen. Die Häuser B-Straße bis E-Straße verfügen alleine über 100 Tiefgaragenparkplätze. Zudem gebe es in der C-Straße eine Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 90 Minuten und 180 Minuten, wobei die Zonen mit der Parkdauer von maximal 180 Minuten wesentlich mehr Parkplätze bieten. In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdeführer auch auf den Ausschuss der Stadt D__ für allgemeine innere Angelegenheiten betreffend das Gesetz über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen, Beilage 159/1988, XXIII Gesetzgebungsperiode, der ausgeführt habe, dass eine Gebührenpflicht zur Entlastung der neuralgischen innerstädtischen Kurzparkzonen und des innerstädtischen Verkehrs beiträgt. Der Beschwerdeführer geht daher davon aus,

dass es in der C-Straße keine neuralgischen Kurzparkzonen gibt, da dort keine gebührenpflichtige Kurzparkzone bestehe. In der C-Straße dürfte es daher wenig Parkplatz bzw. viele Parkplatz suchende Kraftfahrzeuglenker geben, weil ansonsten die Stadt D__ anders agieren würde. Ferner gebe es dort auch keine gebührenpflichtige Kurzparkzone und daher auch offensichtlich keine neuralgische Parkplatzproblematik. Auch auf der rechten Seite der C-Straße Richtung neuer Eisenbahnbrücke betrage die Parkdauer in der Kurzparkzone maximal 180 Minuten. Die Parkplatzsituation dürfte daher auch in diesem Straßenzug nicht angespannt sein. Mit Ausnahme eines Kosmetiksalons gebe es dort auch keine Geschäfte, welche potentielle Kunden mit Kraftfahrzeugen anziehen könnten. Daher könne in der C-Straße von einer Vielzahl an Parkmöglichkeiten gesprochen werden, sodass jederzeit ohne Suche ein Parkplatz gefunden werden könne. Der Beschwerdeführer ist deshalb der Ansicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung in seinem Fall für eine Ermahnung die in § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen würden.

Schließlich erließ die belangte Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 3. März 2025, GZ: BHLL/924100082438/24.

2.3. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Verfahrensablauf sowie der festgestellte Sachverhalt ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes und ist im Wesentlichen unbestritten. Aus der Anzeige sowie den im Akt einliegenden, vom Kontrollorgan um 12:26 Uhr angefertigten Lichtbildern ergibt sich zweifelsfrei, und unwiderlegbar, dass die Parkuhr vom Beschwerdeführer auf 13:30 Uhr eingestellt wurde, wobei daraus auch der auf der Parkuhr befindliche Slogan „Trari, Trara, bin in 10 Minuten wieder da." ersichtlich ist. Vom Beschwerdeführer wurde der ihm angelastete Tatvorwurf im gesamten Verfahren nicht bestritten, sondern rechtfertigte er sich insbesondere in seiner Stellungnahme vom 24. November 2024 insoweit, dass er aufgrund der auf der Parkuhr angebrachten Aufschrift: „… bin wieder da" das Ende der 90-minütigen Höchstparkdauer eingestellt und die Parkzeit nicht überschritten hätte, zumal er bereits dort um 13:00 Uhr mit seinem PKW wieder weggefahren wäre. Zudem hat der Beschwerdeführer glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert, warum er dort sein Fahrzeug abgestellt hat und die Parkraumsituation vor Ort wiedergegeben.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994 idgF BGBl. II Nr. 145/2008, lauten wie folgt:

„Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

(4) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe oder einen Parkschein zu verwenden, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht.

Parkscheibe

§ 4. (1) Parkscheiben sind nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Der Durchmesser des Zifferblattes hat mindestens 10 cm zu betragen. Der Zeiger oder das Zifferblatt ist verstellbar anzubringen. Der Zeiger und die Darstellung des Zifferblattes sind in dunkler Farbe (schwarz, dunkelblau oder dgl.), der Untergrund des Zifferblattes in heller Farbe (weiß, gelb oder dgl.) auszuführen. Auf den Parkscheiben dürfen Aufdrucke angebracht werden, sofern dadurch die Kontrolle der richtigen Einstellung der Parkscheibe nicht erschwert wird.

(2) Der Zeiger hat die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

[…]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1906 idgF BGBl. I Nr. 154/2021, lauten wie folgt:

„§ 25. Kurzparkzonen

[…]

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die Art der Überwachung der Kurzparkdauer und das hiefür notwendige Hilfsmittel zu bestimmen; er hat dabei auf den Zweck einer zeitlichen Parkbeschränkung sowie auf eine kostengünstige und einfache Handhabung des Hilfsmittels Bedacht zu nehmen.

(4a) Für Kurzparkzonen, in denen für das Abstellen eines mehrspurigen Fahrzeuges auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften eine Gebühr zu entrichten und für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Verwendung eines technischen oder sonstigen Hilfsmittels

vorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung festlegen, unter welchen Voraussetzungen dieses Hilfsmittel zugleich auch als Hilfsmittel für die Überwachung der Kurzparkdauer gilt. Wenn für die Überwachung der Gebührenentrichtung die Anbringung des Hilfsmittels am Fahrzeugvorgesehen ist, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie weiters aus Gründen der Einheitlichkeit mit Verordnung auch die Art, das Aussehen und die Handhabung des Hilfsmittels bestimmen.
[…].

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,
[…]"

§ 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

„Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.
Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

3.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht – wie oben ausgeführt – unbestritten fest, dass der Beschwerdeführer am 9. Februar 2024 vor 12:26 Uhr seinen PKW in der Kurzparkzone abgestellt und gemäß seinen eigenen Ausführungen bei seiner Ankunft (vermutlich kurz vor 12:15 Uhr) die Parkuhr in seinem Fahrzeug eingelegt und den Zeiger auf 13:30 Uhr und damit das Ende der 90-minütigen Höchstparkdauer eingestellt hat.

Mit der gesetzlichen Bestimmung der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung wird nicht ausgestaltet, dass mit dem Zeiger der Parkuhr das Ende des Abstellens eines Fahrzeuges eingestellt werden muss, sondern in § 4 Abs. 2 der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung wird explizit angeordnet, dass der Zeiger die Ankunftszeit anzuzeigen hat, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.
Der Beschwerdeführer hat daher schon alleine aus diesem Grund den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 2 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung erfüllt.

Wenn sich der Beschwerdeführer am Umstand stößt, dass im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses als Tatzeit 12:26 Uhr angegeben ist, ihm damit gleichzeitig offensichtlich eine Toleranzfrist von 15 Minuten eingeräumt wurde und dazu feststellt, dass er bei einer Ankunftszeit um 12:30 Uhr bzw. 12:15 Uhr seinen PKW bis 12:45 Uhr bzw. 12:30 Uhr völlig korrekt geparkt hätte, so ist ihm diesbezüglich zu entgegnen, dass er im vorliegenden Fall nicht bestraft wurde, weil er die Parkzeit überschritten hat, sondern, weil er nach der Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Kurzparkzonenüberwachungsverordnung den Zeiger der Parkuhr nicht richtig eingestellt hatte.

3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Soweit der Beschwerdeführer im Verfahren vorgebracht hat, dass er aufgrund der auf der Parkuhr befindlichen Aufschrift das Ende der erlaubten 90-minütigen Höchstparkdauer eingestellt hat, so vermag er damit an seiner Verantwortung hinsichtlich eines – zumindest – fahrlässigen Verhaltens nichts ändern. Dieses Vorbringen vermag ihm auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten (vgl. VwGH 15. Mai 2000, 97/17/0493). Der Beschwerdeführer war in einem Rechtsirrtum befangen, der ihm aber vorwerfbar ist. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb der Beschwerdeführer somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27. Februar 2019, Ra 2018/04/0134, Rechtssatz 8). Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer im gesamten Verwaltungsverfahren stets glaubhaft und lebensnah dargelegt, dass er die Parkuhr nur aufgrund der darauf befindlichen Aufschrift auf das Ende der 90-minütigen Höchstparkdauer eingestellt hat und er mit seiner Frau kurz vor 13:00 Uhr, also noch vor dem Ende der erlaubten Höchstparkdauer mit dem Fahrzeug von dort wegfahren ist. Im Lichte dieser Ausführungen wird daher von einem geringen Verschulden ausgegangen.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist bezogen auf den konkreten Sachverhalt zu sehen. Darüber hinaus muss auch eine geringe Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben sein. Derartige unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0065, Rechtssatz 5).

Im gegenständlichen Fall hat der Beschwerdeführer bei seiner Ankunft den Zeiger seiner Parkuhr aufgrund der Aufschrift auf das Ende der maximalen 90-minütigen Höchstparkdauer gestellt und damit grundsätzlich gegen den Sinn und Zweck der

Bestimmung zuwidergehandelt. Allerdings hat er nachvollziehbar die Parkraumsituation in der C-Straße geschildert (es waren ausreichend Parkplätze vorhanden) und kann ihm nicht widersprochen werden, wenn er darauf hinweist, dass der primäre Zweck einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone wohl jener wäre, dass Fahrzeuge nur für eine bestimmte Dauer abgestellt werden dürfen, um damit Dauerparker fernzuhalten. Und gerade das wollte der Beschwerdeführer eben nicht. Er hatte geplant, sein Fahrzeug maximal 90 Minuten dort zu parken und parkte tatsächlich sogar kürzer, er verließ den Parkplatz kurz vor 13 Uhr. Er ist lediglich dem Irrtum unterlegen, er müsse die Parkuhr auf das Ende der gebührenfreien Höchstparkdauer stellen.

Im Ergebnis geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass im vorliegenden Fall die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts sowie dessen tatsächliche Beeinträchtigung gering war.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann daher von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wobei eine Ermahnung sowie der Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens geboten scheinen, um den Beschwerdeführer von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn waren dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und kein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt und der Gesetzeswortlaut eindeutig ist, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche

Entscheidung weicht nicht von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Verfassungsgerichtshofes ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar